

Änderung der Verordnungen über die Naturparke „Stromberg-Heuchelberg“ und „Schwäbisch-Fränkischer Wald“

Beschluss über die Stellungnahmen der Verwaltung zur Anhörung gem. § 24 Abs. 1 NatSchG

Durch die Änderung der Naturpark-Verordnungen sollen jeweils der räumliche Geltungsbereich erweitert und der gesamte Grenzverlauf im Maßstab 1:5.000 konkretisiert werden. In der Region Heilbronn-Franken betrifft die Erweiterung des Naturparks Stromberg-Heuchelberg die Kommunen Brackenheim, Cleebronn, Güglingen und Pfaffenhofen und die Erweiterung des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald die Kommunen Michelfeld, Rosengarten und Schwäbisch Hall. Diese Kommunen sind bisher nur teilweise von der Kulisse erfasst und sollen künftig mit ihrer gesamten Gemeindefläche in den jeweiligen Naturpark einbezogen werden. Gaildorf, Michelbach an der Bilz, und Sulzbach-Laufen sind bisher noch nicht von der Kulisse erfasst und werden vollständig in den Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald einbezogen. Für Beilstein und Pfedelbach ergeben sich nur geringfügige Grenzkorrekturen. Die bisherigen und geplanten Geltungsbereiche sind in den **Anlagen 1b) und 2b)** dargestellt.

Schutzzweck der Naturparke ist nach § 27 BNatSchG die Erholung, die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus, die Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung sowie der Erhalt und die Weiterentwicklung der in den Naturparks geschützten Kulturlandschaften. In den Naturparks "sollen in sinnvoller räumlicher Differenzierung die verschiedenen Erholungsformen mit anderen Nutzungsformen und den ökologischen Erfordernissen aufeinander abgestimmt und entwickelt werden" (§ 3 Abs. 2 Naturpark-VO). Maßnahmen auf der Grundlage eines Naturparkplans, die dem beschriebenen Zweck des Naturparks dienen, werden vom Land gefördert.

Im Hinblick auf die freiraumschützenden Festlegungen des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 ist von einer zielerfüllenden Wirkung der Schutzgebietszwecke Erhaltung und Pflege der charakteristischen Landschaft sowie Bewahrung und Verbesserung der natürlichen Ausstattung mit Lebensräumen auszugehen.

Allerdings bedürfen in den Gebieten des Naturparks gewisse Handlungen, die dem besonderen Schutzzweck des Naturparks zuwiderlaufen, der schriftlichen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde. Von diesem Erlaubnisvorbehalt ausgenommen sind die in den ursprünglichen Verordnungen abgegrenzten bzw. beschriebenen sog. statischen Erschließungszonen sowie später hinzugekommene sog. dynamische Erschließungszonen, die das Spektrum der kommunalen Bauleitplanung (Bebauungsplan, unbeplanter Innenbereich nach § 34 BauGB, Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB, Flächennutzungsplan) sowie Windkraftgebiete der jeweiligen Regionalpläne umfassen.

Sonstige siedlungs- / rohstoff- und verkehrsbezogene Zielfestlegungen des Regionalplans werden von den Ausnahmen des Erlaubnisvorbehalts allerdings nicht erfasst. Es ergibt sich

somit durch die Erweiterung des Naturparks Stromberg-Heuchelberg ein Widerspruch des Erlaubnisvorbehalts zu den Zielen der Raumordnung bezüglich des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (PS 3.5.1) 'Brackenheim, Schanze' sowie der Trasse für den Straßenverkehr 'Umgehung für Brackenheim und Brackenheim-Dürrenzimmern' (Vorranggebiet gem. Plansatz 4.1.1).

Auch bezüglich der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Güglingen-Frauenzimmern/Cleebronn sowie Gaildorf-Münster (Vorranggebiet gem. PS 2.4.3.1) sowie bezüglich des Schwerpunkts für Wohnungsbau Gaildorf-Großaltdorf (Vorranggebiet gem. PS 2.4.4) ergibt sich zunächst ein Widerspruch (**siehe Anlage 1c) und 2c**). Weil siedlungsbezogene Festlegungen jedoch in der Regel durch kommunale Bauleitplanungsverfahren vorbereitet werden, werden sie indirekt durch die dynamischen Erschließungszonen vom Erlaubnisvorbehalt ausgenommen.

Es werden gegen die Änderungen beider Naturpark-Verordnungen Bedenken erhoben und das Erfordernis formuliert, die Verordnungen dahingehend zu ändern, dass die genannten regionalplanerischen Zielfestlegungen vom Erlaubnisvorbehalt ausgenommen werden.

Da die Unterlagen zu den beiden Anhörungsverfahren zeitgleich bei der Verbandsverwaltung eingegangen sind und in einem engen inhaltlichen Zusammenhang stehen, werden Sie in einem Tagesordnungspunkt zusammengefasst.

Die für die regionalplanerische Beurteilung relevanten Teile sind in unterschiedlichen Absätzen der jeweiligen Verordnungen zu finden und entsprechen sich nicht exakt im Wortlaut. Im Sinne der Lesbarkeit, wurde deshalb davon abgesehen, die beiden Verfahren in einer zusammenfassenden Stellungnahme zu bearbeiten.

Die Beschlussfassung erfolgt daher ebenfalls separat für die einzelnen Stellungnahmen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die in **Anlage 1a** beigefügte Stellungnahme der Verwaltung vom 18.11.2019 zur Änderung der Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über den Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“ vom 2. Juni 1986
2. Die Verbandsversammlung beschließt die in **Anlage 2a** beigefügte Stellungnahme der Verwaltung vom 18.11.2019 zur Änderung der Verordnung des Umweltministeriums über den Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer Wald“ vom 21. Juni 1993

Anlagen:

- Anlage 1a) Stellungnahme der Verwaltung vom 18.11.2019 zur Änderung der Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über den Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“ vom 2. Juni 1986
- Anlage 1b) Übersichtskarte Naturpark Stromberg-Heuchelberg mit Erweiterungsbereich
- Anlage 1c) Auszug Raumnutzungskarte
- Anlage 2a) Stellungnahme der Verwaltung 18.11.2019 zur Änderung der Verordnung des Umweltministeriums über den Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer Wald“ vom 21. Juni 1993
- Anlage 2b) Übersichtskarte Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald mit Erweiterungsbereich
- Anlage 2c) Auszug Raumnutzungskarte

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 55 – Naturschutz – Recht
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart

Datum: 18.11.2019
Bearbeiter: Lg/We/FI
Az.: 6-2-2-10-2
Ihr Az.: 55-8843.02/
Stromberg-
Heuchelberg

Änderung der Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über den Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“ vom 2. Juni 1986

Stellungnahme zur Anhörung gem. § 24 Abs. 1 NatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an den o.g. Verfahren.

Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung.

Durch die Änderung der Naturpark-Verordnung soll der räumliche Geltungsbereich der Naturparkverordnung erweitert und der gesamte Grenzverlauf im Maßstab 1:5.000 konkretisiert werden. In der Region Heilbronn-Franken betrifft die Erweiterung die Kommunen Brackenheim, Cleebronn, Güglingen und Pfaffenhofen, die bisher nur teilweise von der Kulisse erfasst sind und künftig mit ihrer gesamten Gemeindefläche in den Naturpark Stromberg-Heuchelberg einbezogen werden.

Der Naturpark Stromberg-Heuchelberg wurde durch Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten vom 2. Juni 1986 unter Schutz gestellt. Zweck des Naturparks Stromberg-Heuchelberg ist gemäß § 3 der Verordnung, diesen "als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen".

Laut § 4 der Verordnung bedürfen in den Gebieten des Naturparks die in Abs. 1 Satz 1 aufgezählten Handlungen, die dem besonderen Schutzzweck des Naturparks zuwiderlaufen, der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Erlaubnisfreie Handlungen werden in § 5 definiert.

In § 2 Abs. 4 der ursprünglichen Verordnung vom 2. Juni 1986 wurden Erschließungszonen definiert, in den zugehörigen Karten eingetragen und in der Anlage I (Gemeindeverzeichnis) zu diesen Karten im Einzelnen beschrieben. Mit der Änderung der Verordnung für den Naturpark Stromberg-Heuchelberg vom 16. Dezember 2014 wurden diese als "statische" Erschließungszonen bezeichnet. In § 2 Abs. 3 Satz 3 werden außerdem dynamische Erschließungszonen definiert, die das Spektrum der kommunalen Bauleitplanung (Bebauungsplan, unbeplanter Innenbereich nach § 34 BauGB, Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB, Flächennutzungsplan) sowie Windkraftgebiete der jeweiligen Regionalpläne umfassen. Die Erschließungszonen sollen sich damit der geordneten städtebaulichen Entwicklung anpassen. In den Erschließungszonen finden die Erlaubnisvorbehalte des § 4 keine Anwendung. Die kommunale Bauleitplanung wird somit innerhalb der Naturparkkulisse nicht eingeschränkt.

Die Abgrenzungen der statischen Erschließungszonen der ursprünglichen Kulisse sind weder aus den öffentlich zugänglichen Daten im Kartenviewer der LUBW noch aus den dem Regionalverband vorliegenden Fachdaten ersichtlich. Für die nun neu hinzukommenden Naturpark-Gebiete werden keine Erschließungszonen abgegrenzt und beschrieben. Auf Anfrage wurde uns mitgeteilt, dass dies durch die Einführung der dynamischen Erschließungszonen nicht mehr erforderlich ist. Die Karten mit den Abgrenzungen der statischen Erschließungszonen seien bei den Regierungspräsidien Stuttgart und Karlsruhe sowie den in der Verordnung bezeichneten Stellen einsehbar.

Die folgende regionalplanerische Einschätzung befasst sich zum einen mit den Auswirkungen, die sich aus den Geboten des Schutzzwecks ergeben und zum anderen mit den Auswirkungen, die sich aus den Verboten bzw. dem Erlaubnisvorbehalt ergeben.

Im Hinblick auf die freiraumschützenden Zielfestlegungen des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 wie Regionale Grünzüge (Vorranggebiet gem. PS 3.1.1), Grünzäsuren (Vorranggebiet gem. PS 3.1.2) oder Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (gem. PS 3.2.1) ist einerseits von einer zielerfüllenden Wirkung der Schutzgebietszwecke Erhaltung und Pflege der charakteristischen Landschaft sowie Bewahrung und Verbesserung der natürlichen Ausstattung mit Lebensräumen auszugehen. Andererseits ist bei baulichen Vorhaben, wie der unter § 3 Abs. 1 Ziffer 3. als Zweck genannten Anlage von Erholungseinrichtungen für die Allgemeinheit die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung im Einzelfall zu prüfen.

Von einer Vereinbarkeit des Naturparks mit den regionalen Vorranggebieten für Landwirtschaft und Forstwirtschaft (gem. PS 3.2.4 bzw. 3.2.5) ist auszugehen, da die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke gemäß § 5 der Naturparkverordnung zu den erlaubnisfreien Handlungen zählt.

Auch bezüglich der als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiete für Erholung (PS 3.2.6.1) sowie Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (PS 3.2.3.3) gehen wir von einer Vereinbarkeit oder sogar von einer den Grundsätzen entsprechenden Wirkung der Naturpark-Verordnung aus.

Da keine statischen Erschließungszonen für die neu hinzukommenden Gebiete abgegrenzt werden und von den dynamischen Erschließungszonen neben den Gebieten für Windkraft keine regionalplanerischen Zielfestlegungen erfasst sind, steht der in § 4 formulierte Erlaubnisvorbehalt denjenigen im Regionalplan Heilbronn-Franken räumlich ausgewiesenen Zielen

der Raumordnung entgegen, die i.d.R. durch dem Erlaubnisvorbehalt unterstellte Handlungen verwirklicht, aber nicht durch die kommunale Bauleitplanung vorbereitet werden.

Ein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung ergibt sich somit bezüglich der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (PS 3.5.1) – im Erweiterungsbereich konkret das Gebiet Brackenheim, Schanze - sowie Trassen für den Straßenverkehr (Vorranggebiete gem. PS 4.1.1) – konkret die Umgehung für Brackenheim und Brackenheim-Dürrenzimmern. Diese werden in der Regel nicht durch die kommunale Bauleitplanung sondern durch immissionsschutzrechtliche Verfahren oder Planfeststellungsverfahren vorbereitet, die von den in § 2 Abs. 4 Satz 4 definierten dynamischen Erschließungszonen nicht erfasst sind. Grundsätzlich steht der Erlaubnisvorbehalt auch den siedlungsbezogenen Zielfestlegungen des Regionalplans wie Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (Vorranggebiet gem. PS 2.4.3.1) – konkret Schwerpunkt Güglingen-Frauenzimmern / Cleeborn - sowie Schwerpunkten für Wohnungsbau (Vorranggebiet gem. PS 2.4.4) entgegen. Weil diese jedoch in der Regel durch kommunale Bauleitplanungsverfahren vorbereitet werden, werden sie indirekt durch die dynamischen Erschließungszonen erfasst; ihrer Umsetzung steht damit der Erlaubnisvorbehalt nicht entgegen.

Dennoch wäre es angemessen, wenn diese Zielfestlegungen, die unter Beteiligung der Unteren und Höheren Naturschutzbehörden zu Stande gekommen sind, vom Erlaubnisvorbehalt nicht erfasst wären.

Da die Naturparkverordnung in den oben genannten Punkten den Zielen der Raumordnung widerspricht, tragen wir Bedenken vor.

Wir halten es daher auch im Hinblick auf zukünftige Änderungen oder Fortschreibungen des Regionalplans für erforderlich, die Verordnung im Zuge der derzeit anstehenden Änderung dahingehend zu ergänzen, dass auch die oben genannten regionalen Zielfestlegungen in die Aufzählung unter § 2 Abs. 4 Satz 4 aufgenommen werden und somit von dem Erlaubnisvorbehalt in § 4 ausgenommen werden.

Des Weiteren regen wir an, dass Handlungen, die durch Genehmigungsverfahren vorbereitet werden, bei denen die Untere Naturschutzbehörde regelmäßig beteiligt wird, wie immissionsschutzrechtliche Verfahren, wasserrechtliche Verfahren, Planfeststellungsverfahren oder Verfahren nach NABEG ebenfalls von dem Erlaubnisvorbehalt freigestellt werden. Dies würde die Verwirklichung der zwar nicht als Grundsätze der Raumordnung festgelegten aber immerhin nachrichtlich übernommenen Trassen für den Straßen- und Schienenverkehr erleichtern – konkret beispielsweise die L1103 Südumgehung für Pfaffenhofen, Güglingen und Frauenzimmern oder die Stadtbahntrasse Heilbronn-Zaberfeld.

Wir regen außerdem an, die Verordnung klarstellend im Hinblick auf die nur für einen Teil des Geltungsbereichs in Karten abgegrenzten Erschließungszonen zu ändern und ggf. den Verweis auf die in Karten eingetragenen statischen Erschließungszonen ganz zu streichen.

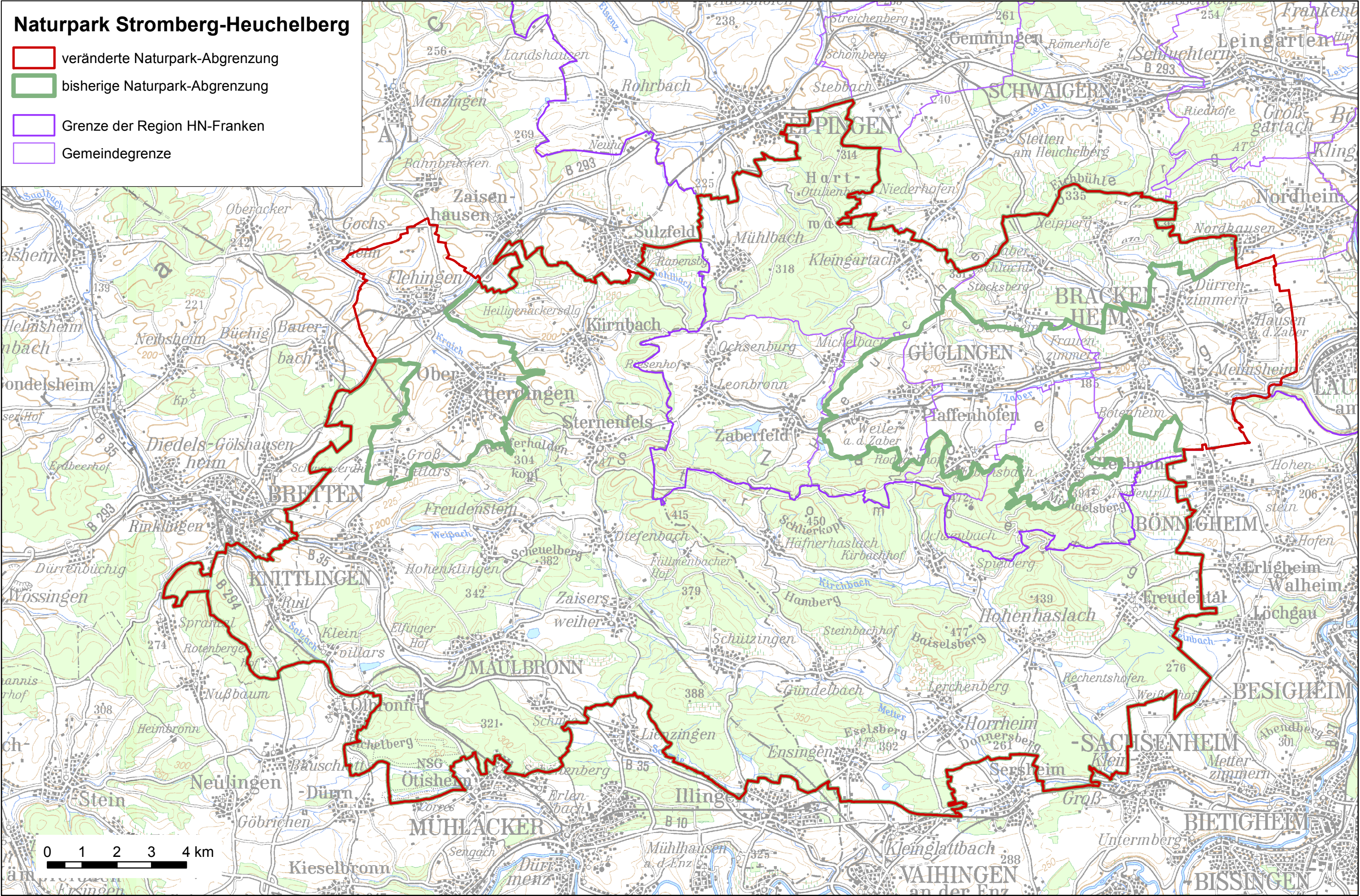
Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 24 Abs. 4 NatSchG um Mitteilung des Umgangs mit den von uns vorgebrachten Anregungen und Bedenken. Des Weiteren bitten wir um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Verordnung unter Benennung des Datums. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Abgabe einer Stellungnahme zu der Änderungsverordnung im Zuständigkeitsbereich unserer regionalen Gremien liegt. Die Stellungnahme ergeht daher vorbehaltlich einer Zustimmung durch die Verbandsversammlung am 13.12.2019. Wir werden Sie zeitnah nach der Sitzung der Verbandsversammlung über deren Beschluss informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Lang



Grundlagen: Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
Daten vom Regierungspräsidium Stuttgart/ Referat 55
Geobasisdaten © LGL B-W (www.lgl-bw.de); Az.: 2851.9-1/19

Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 55 – Naturschutz – Recht

Änderung der Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über den Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“ vom 2. Juni 1986

Stellungnahme zur Anhörung gem. § 24 Abs. 1 NatSchG

Stand: 18.11.2019

Maßstab 1:50.000

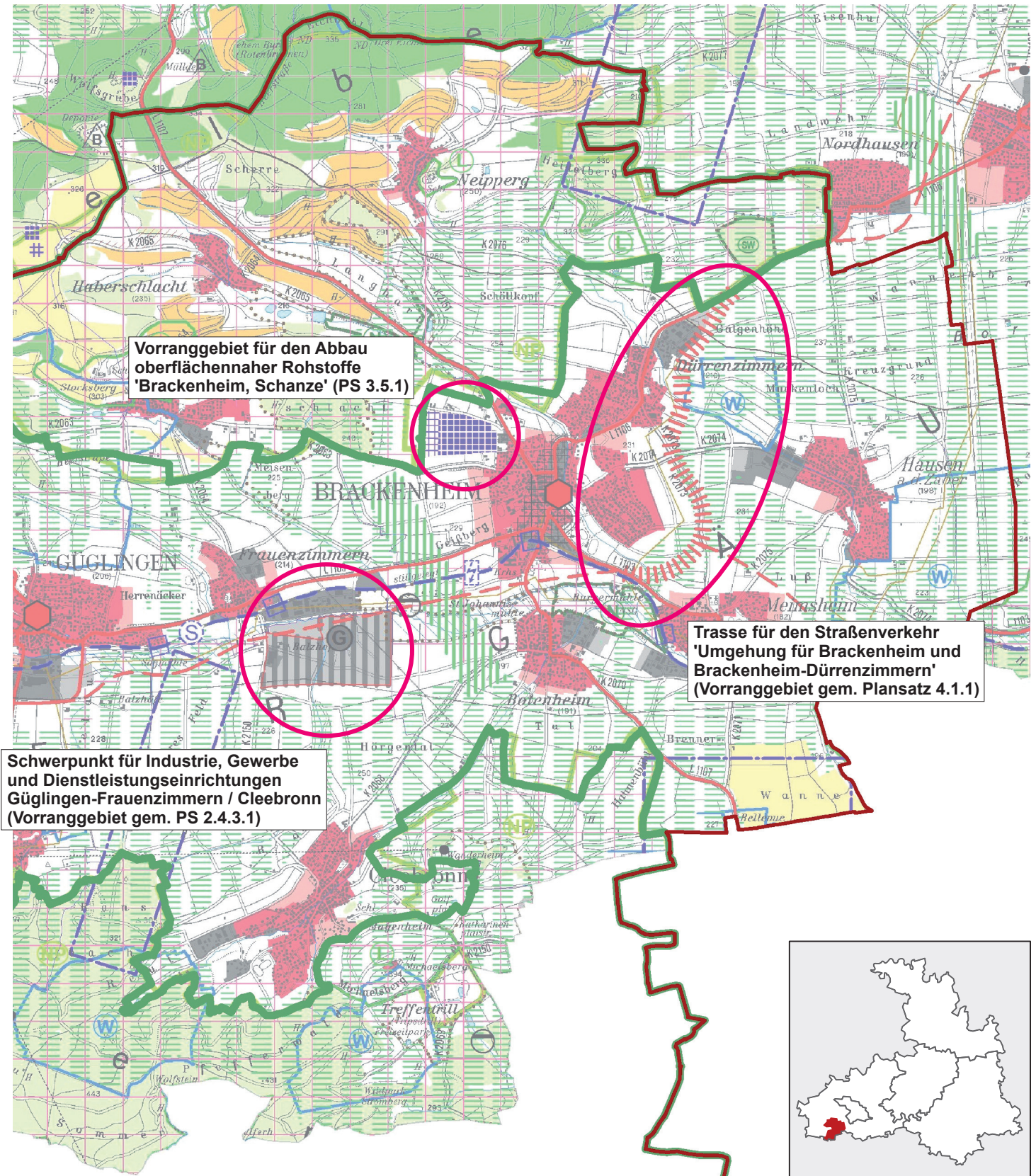
 veränderte Naturpark-Abgrenzung
 bisherige Naturpark-Abgrenzung

Planungen/Standorte

 keine Bedenken

 Bedenken

 entfällt



Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 55 – Naturschutz – Recht
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart

Datum: 18.11.2019
Bearbeiter: Lg/We/FI
Az.: 6-2-2-10-3
Ihr Az.: 55-8843.02/
SFW/ Erweiterung

Änderung der Verordnung des Umweltministeriums über den Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer Wald“ vom 21. Juni 1993

Stellungnahme zur Anhörung gem. § 24 Abs. 1 NatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an den o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung.

Durch die Änderung der Naturpark-Verordnung soll der räumliche Geltungsbereich der Naturparkverordnung erweitert und der gesamte Grenzverlauf im Maßstab 1:5.000 konkretisiert werden. In der Region Heilbronn-Franken betrifft die Erweiterung die Kommunen Beilstein und Pfedelbach mit jeweils sehr geringfügigen Änderungen, Michelfeld, Rosengarten und Schwäbisch Hall, die bisher nur teilweise von der Kulisse erfasst sind, sowie Gaildorf, Michelbach an der Bilz, und Sulzbach-Laufen die bisher noch nicht von der Kulisse erfasst waren und künftig mit ihrer gesamten Gemeindefläche in den Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald einbezogen werden.

Der Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald wurde durch Verordnung des Umweltministeriums vom 21. Juni 1993 unter Schutz gestellt. Zweck des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald ist gemäß § 3 der Verordnung, diesen "als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen".

Laut § 4 der Verordnung bedürfen in den Gebieten des Naturparks die in Absatz 1 Satz 1 aufgezählten Handlungen, die dem besonderen Schutzzweck des Naturparks zuwiderlaufen, der

schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Erlaubnisfreie Handlungen werden in § 5 definiert.

In § 2 Abs. 4 der ursprünglichen Verordnung vom 21. Juni 1993 wurden Erschließungszonen definiert, in den zugehörigen Karten eingetragen und in der Anlage I (Gemeindeverzeichnis) zu diesen Karten im Einzelnen beschrieben (im Folgenden 'statische' Erschließungszonen). Mit der Änderung der Verordnung für den Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald vom 29. Oktober 2015 wurden in § 2 Abs. 4 Satz 4 außerdem Erschließungszonen definiert, die das Spektrum der kommunalen Bauleitplanung (Bebauungsplan, unbeplanter Innenbereich nach § 34 BauGB, Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB, Flächennutzungsplan) sowie Windkraftgebiete der jeweiligen Regionalpläne umfassen (im Folgenden 'dynamische' Erschließungszonen). In den Erschließungszonen finden die Erlaubnisvorbehalte des § 4 keine Anwendung. Die kommunale Bauleitplanung wird somit innerhalb der Naturparkkulisse nicht eingeschränkt.

Die Abgrenzungen der statischen Erschließungszonen der ursprünglichen Kulisse sind weder aus den öffentlich zugänglichen Daten im Kartenviewer der LUBW noch aus den dem Regionalverband vorliegenden Fachdaten ersichtlich. Für die nun neu hinzukommenden Naturpark-Gebiete werden keine Erschließungszonen abgegrenzt und beschrieben. Auf Anfrage wurde uns mitgeteilt, dass dies durch die Einführung der dynamischen Erschließungszonen nicht mehr erforderlich ist. Die Karten mit den Abgrenzungen der statischen Erschließungszonen seien beim Regierungspräsidium Stuttgart sowie den in der Verordnung bezeichneten Stellen einsehbar.

Die folgende regionalplanerische Einschätzung befasst sich zum einen mit den Auswirkungen, die sich aus den Geboten des Schutzzwecks ergeben und zum anderen mit den Auswirkungen, die sich aus den Verboten bzw. dem Erlaubnisvorbehalt ergeben.

Im Hinblick auf die freiraumschützenden Zielfestlegungen des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 wie Regionale Grünzüge (Vorranggebiet gem. PS 3.1.1), Grünzäsuren (Vorranggebiet gem. PS 3.1.2) oder Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (gem. PS 3.2.1) ist einerseits von einer zielerfüllenden Wirkung der Schutzgebietszwecke Erhaltung und Pflege der charakteristischen Landschaft sowie Bewahrung und Verbesserung der natürlichen Ausstattung mit Lebensräumen auszugehen. Andererseits ist bei baulichen Vorhaben, wie der unter § 3 Abs. 1 Ziffer 3. als Zweck genannten Anlage von Erholungseinrichtungen für die Allgemeinheit die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung im Einzelfall zu prüfen.

Von einer Vereinbarkeit des Naturparks mit den regionalen Vorranggebieten für Landwirtschaft und Forstwirtschaft (gem. PS 3.2.4 bzw. 3.2.5) ist auszugehen, da die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke gemäß § 5 der Naturparkverordnung zu den erlaubnisfreien Handlungen zählt.

Auch bezüglich der als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiete für Erholung (PS 3.2.6.1) sowie Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (PS 3.2.3.3) gehen wir von einer Vereinbarkeit oder sogar von einer den Grundsätzen entsprechenden Wirkung der Naturpark-Verordnung aus.

Da keine statischen Erschließungszonen für die neu hinzukommenden Gebiete abgegrenzt werden und von den dynamischen Erschließungszonen neben den Gebieten für Windkraft

keine regionalplanerischen Zielfestlegungen erfasst sind, steht der in § 4 formulierte Erlaubnisvorbehalt denjenigen im Regionalplan Heilbronn-Franken räumlich ausgewiesenen Zielen der Raumordnung entgegen, die in der Regel durch dem Erlaubnisvorbehalt unterstellte Handlungen verwirklicht, aber nicht durch die kommunale Bauleitplanung vorbereitet werden.

Ein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung ergibt sich somit bezüglich der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (PS 3.5.1) sowie Trassen für den Straßenverkehr (Vorranggebiete gem. Plansatz 4.1.1). Diese werden in der Regel nicht durch die kommunale Bauleitplanung sondern durch immissionsschutzrechtliche Verfahren oder Planfeststellungsverfahren vorbereitet, die von den in § 2 Abs. 4 Satz 4 definierten dynamischen Erschließungszonen nicht erfasst sind.

Grundsätzlich steht der Erlaubnisvorbehalt auch den siedlungsbezogenen Zielfestlegungen des Regionalplans wie Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (Vorranggebiet gem. PS 2.4.3.1) – konkret Schwerpunkt Gaildorf-Münster - sowie Schwerpunkten für Wohnungsbau (Vorranggebiet gem. PS 2.4.4) – konkret Schwerpunkt Gaildorf-Großaltdorf - entgegen. Weil diese jedoch in der Regel durch kommunale Bauleitplanungsverfahren vorbereitet werden, werden sie indirekt durch die dynamischen Erschließungszonen erfasst; ihrer Umsetzung steht damit der Erlaubnisvorbehalt nicht entgegen. Dennoch wäre es angemessen, wenn diese Zielfestlegungen, die unter Beteiligung der Unteren und Höheren Naturschutzbehörden zu Stande gekommen sind, vom Erlaubnisvorbehalt nicht erfasst wären.

Da die Naturparkverordnung in den oben genannten Punkten den Zielen der Raumordnung widerspricht, tragen wir Bedenken vor.

Wir halten es daher auch im Hinblick auf zukünftige Änderungen oder Fortschreibungen des Regionalplans für erforderlich, die Verordnung im Zuge der derzeit anstehenden Änderung dahingehend zu ergänzen, dass auch die oben genannten regionalen Zielfestlegungen in die Aufzählung unter § 2 Abs. 4 Satz 4 aufgenommen werden und somit von dem Erlaubnisvorbehalt in § 4 ausgenommen werden.

Des Weiteren regen wir an, dass Handlungen, die durch Genehmigungsverfahren vorbereitet werden, bei denen die Untere Naturschutzbehörde regelmäßig beteiligt wird, wie immissionsschutzrechtliche Verfahren, wasserrechtliche Verfahren, Planfeststellungsverfahren oder Verfahren nach NABEG ebenfalls von dem Erlaubnisvorbehalt freigestellt werden. Dies würde die Verwirklichung der zwar nicht als Grundsätze der Raumordnung festgelegten aber immerhin nachrichtlich übernommenen Trassen für den Straßen- und Schienenverkehr erleichtern – konkret die Südumgehung Michelfeld und die Ortsumgehung Gaildorf.

Wir regen außerdem an, die Verordnung klarstellend im Hinblick auf die nur für einen Teil des Geltungsbereichs in Karten abgegrenzten Erschließungszonen zu ändern und ggf. den Verweis auf die in Karten eingetragenen statischen Erschließungszonen ganz zu streichen.

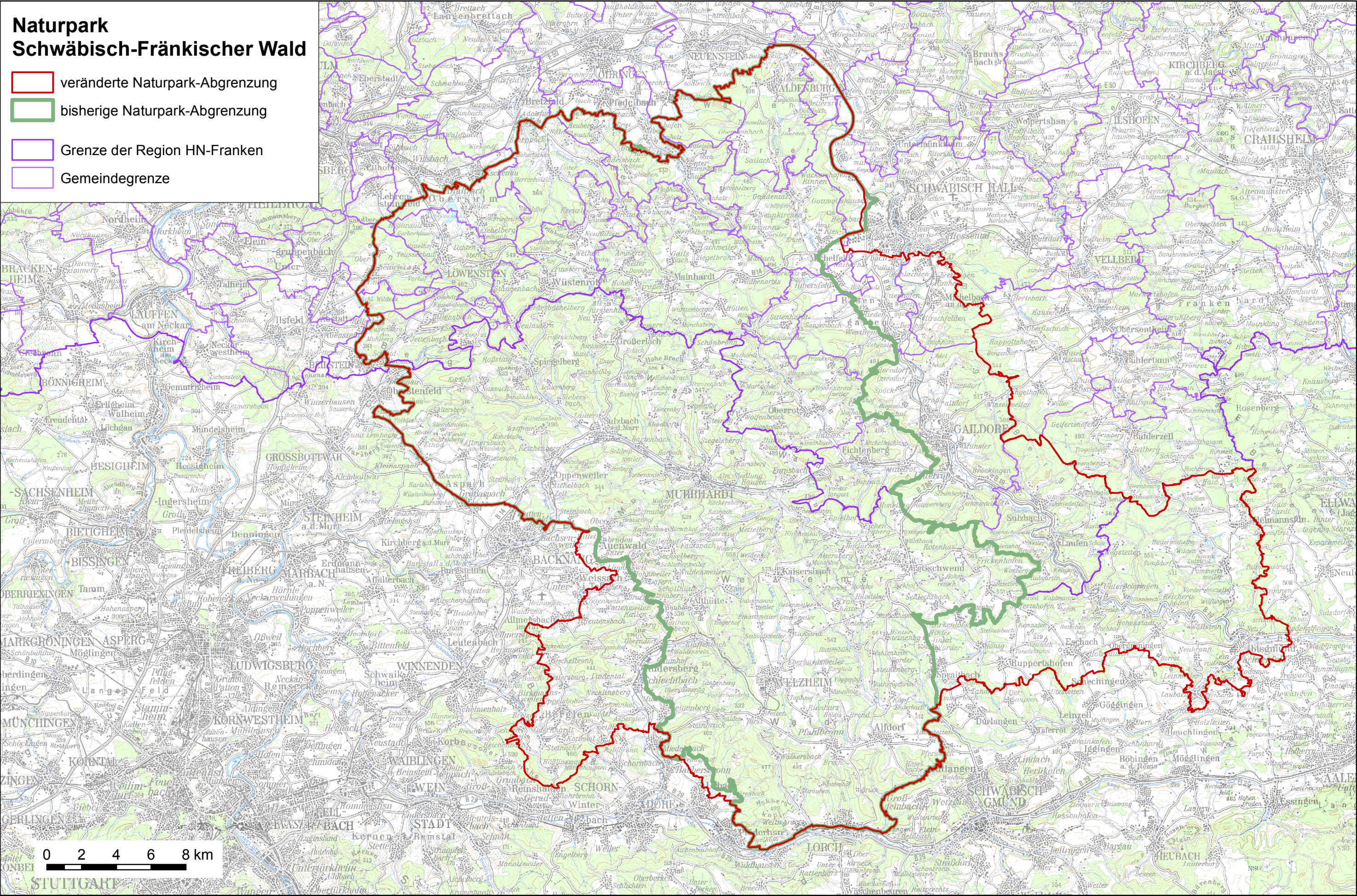
Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 24 Abs. 4 NatSchG um Mitteilung des Umgangs mit den von uns vorgebrachten Anregungen und Bedenken. Des Weiteren bitten wir um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Verordnung unter Benennung des Datums. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Abgabe einer Stellungnahme zu der Änderungsverordnung im Zuständigkeitsbereich unserer regionalen Gremien liegt. Die Stellungnahme ergeht daher vorbehaltlich einer Zustimmung durch die Verbandsversammlung am 13.12.2019. Wir werden Sie zeitnah nach der Sitzung der Verbandsversammlung über deren Beschluss informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Lang



Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 55 – Naturschutz – Recht

Änderung der Verordnung des Umweltministeriums über den Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer Wald“ vom 21. Juni 1993

Stellungnahme zur Anhörung gem. § 24 Abs. 1 NatSchG

Stand: 18.11.2019

Maßstab 1:50.000

Planungen/Standorte

○ keine Bedenken

○ Bedenken

⊗ entfällt

veränderte Naturpark-Abgrenzung

bisherige Naturpark-Abgrenzung

